

Berlin, 16. Dezember 2015

Herausgeber:

Bundesverband Großhandel,
Außenhandel, Dienstleistungen
e.V.

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Telefon 030 590099-570
Telefax 030 590099-519

www.bga.de info@bga.de

Autoren

Michael Alber
Geschäftsführer
Volkswirtschaft und Finanzen
michael.alber@bga.de

Volkswirtschaft und Finanzen Umsatzsteuer bei Einfuhren – Für ein EU-Clearing zur Steuervereinfachung

Die europäischen Volkswirtschaften sind stark in die internationalen Handels- und Investitionsströme eingebunden. Gerade die deutsche Wirtschaft hat auf Grund ihrer in den vergangenen Jahren hart erarbeiteten hohen Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit eine starke Position. Ihre Güter und Dienstleistungen, ihre Technologien und ihr Know how sind weltweit gefragt. Um diese gute Position auf den Weltmärkten zu erhalten und zu behaupten, führen Unternehmen aus Deutschland selbst wiederum verschiedenste Produkte und Rohstoffe über unterschiedliche Verkehrsträger nach Deutschland direkt oder von Mitgliedstaaten der Europäischen Union ein.

Neben zollrechtlichen Fragen spielen bei der Einfuhr in das Gemeinschaftsgebiet auch umsatzsteuerliche Fragen eine wichtige Rolle. So führten alleine deutsche Unternehmen im Jahr 2014 Waren in einem Wert von 916 Milliarden Euro, davon mehr als 40 Prozent von Drittstaaten außerhalb der EU, nach Deutschland ein. Wertmäßig erfolgen fast 50 Prozent der Einfuhren davon über Seehäfen, 25 Prozent über Flughäfen und 17 Prozent über die Straße. Für die steuerliche Behandlung relevant sind hierbei das harmonisierte europäische Mehrwertsteuersystem sowie die Umsetzung in nationales Recht durch die Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Bei den steuerlichen Regelungen sind hierbei zahlreiche rechtliche Aspekte zu berücksichtigen wie Einfuhrbedingungen, Deklarations- und Anmeldepflichten, Nachweise, Regelungen zum Ort der Lieferung, der Besteuerung, zu Reihen- und Dreiecksgeschäften, zur Fiskalvertretung, zur Vorsteuervergütung etc., die auch von Land zu Land trotz des harmonisierten EU-Rechts variieren können.

Für die im Außenhandel tätigen Unternehmen ist die Administration mit vielfältigen Anforderungen und großem Aufwand verbunden. Es wäre ein großer Fortschritt, wenn bei Einfuhren und innergemeinschaftlichen Lieferungen im europäischen Raum eine Vereinfachung des Verfahrens erreicht werden könnte. Denn heute müssen Unternehmen, die Lieferbeziehungen in Europa unterhalten, alleine in der EU 28 verschiedene nationale Mehrwertsteuer-Regulieren beachten. Aus Sicht des BGA ist es geboten, das neu etablierte Mini-One-Stop-Shop-Verfahren (MOSS), das nur für elektronische Dienstleistungen vorgesehen ist, zum Anlass zu nehmen, auch die Abläufe für die Einfuhr und den innereuropäischen Warenverkehr zu modernisieren und zu vereinfachen.

• **Ausgangssituation unbefriedigend: Mehrwertsteuerregulierungen zu komplex und aufwändig**

Der gemeinsame EU-Binnenmarkt sieht eine Besteuerung der Umsätze von Lieferungen und Leistungen beim Endverbraucher vor. Dies erfolgt in allen Ländern der Europäischen Union durch eine Allphasen-Umsatzsteuer mit Vorsteuerabzug und Bestimmungslandprinzip. Den Unternehmen steht grundsätzlich ein Recht zum Abzug der ihnen in Rechnung gestellten Umsatzsteuer als Vorsteuer zu. Dadurch soll sichergestellt werden, dass alle Waren und Leistungen, wenn sie beim Endverbraucher ankommen, nur einmal der Mehrwertsteuer unterliegen. Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und bei Einfuhren wird keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

Durch die Anwendung des Bestimmungslandprinzips ist die Umsatzsteuer auf innergemeinschaftliche Erwerbe und die Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer nach der jeweiligen nationalen umsatzsteuerlichen Regelung abziehbar. In die Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer fließen damit

letztlich nur Lieferungen und Leistungen ein, die auf dem Gebiet des jeweiligen Mitgliedstaates ausgeführt werden. Lieferungen und sonstige Leistungen im Ausland bleiben grundsätzlich umsatzsteuerfrei. Bei grenzüberschreitenden Warenlieferungen wird grundsätzlich eine Rechnung ohne Umsatzsteuer erstellt, und die gelieferten Waren werden im Importland entsprechend den dort zur Anwendung kommenden Vorschriften besteuert. Innerhalb der Europäischen Union erfolgt unter Einhaltung der nationalen Vorschriften auf Grundlage des EU-Mehrwertsteuersystems eine Erwerbsbesteuerung im Bestimmungsland.

Diese Systematik vermeidet eine Doppelbesteuerung der innergemeinschaftlich gelieferten Waren – im Ursprungsland und im Bestimmungsland, indem diese dadurch von der Umsatzsteuer des Ursprungslandes entlastet werden. Bei Einfuhren aus einem Drittland gilt entsprechendes, so dass die steuerliche Endbelastung der in das Gemeinschaftsgebiet eingeführten Waren beim Verkauf in dem Importland bzw. dem Mitgliedstaat erfolgt, in den die Waren bzw. Leistung zuletzt gelangen.

- **Umsatzsteuer-Clearing als administrative Vereinfachung für steuerfreie Lieferungen**

Zur Vereinfachung der Administration der Mehrwertbesteuerung bei Einfuhren in die EU schlägt der BGA die Einführung eines Clearing-Systems vor, das die Einfuhr von aus Drittländern bezogenen Waren in das Gemeinschaftsgebiet und von dort in das Land, in dem die Waren nach dem Bestimmungslandprinzip versteuert werden, vereinfacht. Waren, die in die EU eingeführt und in das Bestimmungsland in der EU weitergeliefert werden, sollen von der Umsatzsteuer freigestellt werden. Dadurch werden Wettbewerbsverzerrungen und Liquiditätsbelastungen durch aufwendige Administration, u. a. durch unterschiedliche Zuständigkeiten für Einfuhrumsatzsteuer und die innergemeinschaftliche Umsatzsteuer zwischen Zollbehörden und Steuerbehörden, reduziert.

Für die Unternehmer sollte dazu die Möglichkeit einer einzigen, zentralen Anlaufstelle geschaffen werden, so dass diese sich in einem EU-Mitgliedstaat registrieren, sämtliche unter die Sonderregelung fallende Umsätze in diesem Mitgliedstaat erklären und die resultierende Umsatzsteuer bezahlen können. Nützt ein Unternehmer diese Anlaufstelle, entfällt die Verpflichtung, sich für Warenlieferungen in der EU in jedem Mitgliedstaat, in dem er derartige Leistungen erbringt, für umsatzsteuerliche Zwecke registrieren zu lassen und in der Folge damit dort Steuererklärungen einzureichen und auch Zahlungen vornehmen zu müssen. Dieses Verfahren sollte optional zur Verfügung stehen und vom Unternehmer rechtzeitig beantragt werden.

Durch ein Clearing-System könnte sichergestellt werden, dass die Einnahmen aus der Umsatzsteuer weiterhin dem Verbrauchsland zufließen und auf Vorstufen angefallene Umsatzsteuern, Vorsteuern bzw. Einfuhrumsatzsteuer entsprechend den heute bestehenden Besteuerungsansprüchen verrechnet würden.

Für die Unternehmen ist die korrekte Abführung der Umsatzsteuer heute außerordentlich risikobehaftet und kaum noch praxistauglich. Sie ist als Massensteuer konzipiert worden. Diese Konzeption ist für die Unternehmen heute jedoch kaum mehr verlässlich abzubilden. Heute muss fast jeder Umsatz im Einzelnen auf seine Abläufe und Anforderungen geprüft werden, um das Risiko von Steuernachforderungen bei unzutreffender Beurteilung abzuwenden. Der EuGH und auch der BFH haben in jüngster Vergangenheit die Rechtsunsicherheit bei Reihengeschäften weiter erhöht. Für eine so außenhandelsgeprägte Volkswirtschaft wie Deutschland muss es ein elementares Interesse sein, für die Unternehmen einfache Handhabbarkeit und verständliche Regelungen zu schaffen.